

und kurzer Besserung, welche im Kreislaufe während 380 Jahren mit einander abwechselten. (Für diese Zahl s. d. Art. Chronologie III, 326 und Kaulen, Einl. § 209.) Die Zeit der Richter bildet in gewissem Sinne das Heroenzeitalter des israelitischen Volkes, in welchem sich der Uebergang von nomadischer zu sesshafter Lebensweise dauernd vollzog und gute wie böse Gesinnungen, Tugenden wie Laster gleich schäumendem Wein ganz extreme Erscheinungen bewirkten. Der große Eindruck, welchen die Begebenheiten dieser Zeit hervorriefen, bewirkte auch bei den Israeliten eine eigentlich nationale Literatur, insofern jeder der großen Männer, welche als Retter des Volkes auftraten, seinen Geschichtschreiber fand und auch wohl poetisch im Volksmunde fortlebte. Eine Anzahl solcher Berichte oder Biographien ist in dem Richterbuch nach chronologischer Folge zusammengestellt. Die Großthaten der Richter Othniel, Abdon, Samgar, Barac und Debora, Gedeon und Abimelech, Thola, Jair, Jephth, Abesan, Achalon, Abdon und Samson werden bald in knapper Erzählung, bald mit epischer Breite, jedesmal in selbständiger Weise und dialektisch gefärbt, vorgeführt. Um die einzelnen Stücke zu einem Buch zu verbinden, ist eine doppelte Einleitung, eine politische und eine religiöse, vorausgeschickt. Die erstere gibt einen Ueberblick über den Zustand des Landes bei Anfang der Richterperiode, die zweite stellt die Pragmatik der göttlichen Offenbarung während der betreffenden Zeit in großen Zügen dar. Den Schriftstücken, welche in ihrer Aufeinanderfolge die große äußere Geschichte vollständig darstellen, sind am Ende des Buches noch zwei Erzählungen von mehr privatem Charakter angehängt, welche auf die inneren Verhältnisse der dargestellten Zeit Licht werfen; dieß sind a. die Erzählung, wie sich auf dem Gebirge Ephraim ein verbotener Gottesdienst ausbildete, und wie dieser später vom Stamme Dan in seine neue Heimat Laish verlegt wurde; b. die Geschichte eines Bürgerkrieges, welchen elf Stämme gegen Benjamin führten, um eine bei demselben begangene Schandthat zu rächen. Diese beiden Zusätze sind sehr geeignet, die Einrichtungen der Richterzeit in vieler Hinsicht mangelhaft erscheinen zu lassen, und es ist gewiß nicht ohne Bedeutung, daß in denselben viermal (17, 6; 18, 1. 31; 21, 24) betont wird, „damals sei kein König in Israel gewesen“, und zweimal, „jeder habe gethan, was ihm gefiel“. Stillschweigend sind hier als Gegensatz die Segnungen gedacht, welche sich unter der Herrschaft eines Königs und der Unterordnung unter dessen Gewalt ergeben; und solche Zustände hat der Verfasser des Buches schon gekannt. Wir gewinnen hieraus eine bestimmte Angabe zur Datirung der Abfassung. Der Zeitraum, in welche dieselbe fällt, darf wegen 1, 21 nicht über das erste Regierungsjahr Davids in Jerusalem herabgeführt werden; vorher aber kann die Königs-herrschaft einzig in den ersten Regierungsjahren Sauls als Wohlthat empfunden worden sein. In diesen

Jahren war es vorzugsweise Samuel, dem die Befestigung des königlichen Ansehens als Mittel zur Erreichung von Israels Bestimmung am Herzen lag, und es liegt nicht so fern, ihn als Urheber des Richterbuches zu denken. Seine Thätigkeit bestand dann in der Zusammenstellung der schon vorhandenen Berichte, in der Hinzufügung der doppelten Einleitung Kap. 1. 2 und in den betreffenden Hinweisungen auf die Königszeit. In der That enthält der Talmud die bestimmte Angabe, daß Samuel das Richterbuch verfaßt habe (Baba bathra 14<sup>b</sup>); mag diese auf Tradition oder auf Vermuthung beruhen, so ist sie immerhin innerlich wahrscheinlich und der Beachtung werth. Die Verfasser der einzelnen Bestandtheile des Buches standen jedenfalls den betreffenden Begebenheiten überaus nahe und sind zumeist als Augenzeugen zu denken. Das Richterbuch gehört demnach zu den ältesten Denkmalen des hebräischen Schriftthums und ist in einer Sprachform geschrieben, welche einer solchen Entstehung entspricht; namentlich prägen sich in einzelnen Bestandtheilen bestimmt die archaischen oder dialektischen Spracherscheinungen aus, welche bei einer solchen Entstehung zu erwarten sind. In eine spätere Zeit ist wohl die Entstehung des Buches herabgerückt worden, weil 18, 30 von der babylonischen Gefangenschaft verstanden werden müsse. Allein da die Sprachform des Buches, auch der vom Zusammensteller herrührenden Theile, mit einer solchen Entstehung nicht zu vereinigen ist, so denken die älteren Erzeugten mit Rücksicht auf die Schlussworte von 18, 30 dabei an ein uns nicht bekanntes Erlebnis des Stammes Dan; Neuere glauben an einen Irrthum der Abschreiber, welche  $\text{דָּן}$  statt  $\text{דָּנָה}$  gesetzt (1 Sam. 4, 11. 21). Von sonstigen kritischen Verderbnissen ist das Richterbuch ziemlich frei geblieben, und fast überall, wo der masoretische Text gelitten hat, ist in den Uebersetzungen die richtige Lesart bewahrt; nur für das Moysi der Vulgata 18, 30 muß das im Text stehende  $\text{וַיִּזְרַק}$  vorgezogen werden. Die neuere Kritik hat auch am Buche der Richter sich versucht, um dessen Selbständigkeit und Geschichtlichkeit in Frage zu stellen; wie viel dabei postulirt statt bewiesen werden muß, zeigt am besten das Verfahren Drivers in der Introduction to the Liter. of the Old Test., 4. ed., Edinburgh 1892, 151 ff. Demselben Bestreben ist die Aufsuchung von mancherlei Schwierigkeiten entsprungen, welche in der Erzählung zu Tage treten sollen; dieselben können bei richtiger Gezehe nicht als vorhanden anerkannt werden (vgl. Scholz, Einl. II, 288 ff.; Kaulen, Einleit. § 212 ff.). Commentare zum Richterbuch geschrieben in patristischer Zeit besonders Theodoret (Quaestiones in librum Judicium, bei Migne, PP. gr. LXXX, 485 sqq.), Procopius von Gaza (Comment. in Judicos, bei Migne l. c. LXXXVII, 1, 1041 sqq.), Augustinus (Quaest. in Heptat. l. 7, bei Migne, PP. lat. XXXIV, 791 sqq.),